

Umweltgenehmigung

Die Umweltgenehmigung ist die gesetzliche Regelung zur administrativen Zulassung vor Ausübung zahlreicher Aktivitäten und Errichtung verschiedener Installationen, die durch das Dekret vom 11. März 1999 eingeführt wurde.

Dieses Dekret ist seit 1. Oktober 2002 in Kraft und ersetzt seit dem die gesetzliche Regelung der Betriebsgenehmigung sowie andere Genehmigungen bzgl. Umwelt wie vor allem:

- die Genehmigung zur Abwasserableitung;
- die Genehmigung zur Wasserentnahme;
- die Genehmigung zur Abfallentsorgung.

Es umfasst also in einem einzigen administrativen Akt, mit einer einzigen Prozedur und einer einzigen zuständigen Behörde, vorher unterschiedliche Akten. Diese Integration ist sehr weitgreifend, da ein Projekt, das sowohl eine Umweltgenehmigung wie eine Baugenehmigung braucht, nun nur mehr eine einzige Genehmigung benötigt, die so genannte „Globalgenehmigung“.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen, die eine Tätigkeit ausüben oder eine Anlage benutzen, die in der Liste der „klassifizierten Installationen und Aktivitäten“ aufgeführt sind und die nicht über eine gültige Genehmigung für jede dieser Tätigkeiten und/oder Anlagen verfügen. Diese Liste ist umfangreich und enthält vor allem:

- a) Haupttätigkeiten und -anlagen: Diese betreffen die Unternehmenstätigkeit direkt z. B.:
 1. Schreinerei, Motorenstärke >10 KW und ≤ 20 KW: Klasse 3, einfache Erklärung.
 2. Trockenreinigung: Klasse 3, einfache Erklärung.
 3. Car Wash: Klasse 2, Umweltgenehmigung.
 4. Autowerkstatt mit Spritzkabine: Klasse 2, Umweltgenehmigung.
- b) Nebentätigkeiten und -anlagen: Diese finden sich in vielen Einrichtungen wieder: Lager (brennbare Flüssigkeiten, Gas, gefährliche Substanzen, chemische Substanzen, mineralische Produkte, ...), Abwasserableitung, Abfallentsorgung, Anlagen bzgl. Energie (Kessel, Kompressoren, Kühl- und Klimaanlage, Transformatoren, stationäre Batterien), Gebrauch von Lösungsmitteln.
- c) Tätigkeiten, die keine Betriebsgenehmigung brauchten, aber ab sofort durch die neue Regelung betroffen sind. Einige Beispiele:

1. Restaurants mit mehr als 50 Sitzplätzen: Klasse 3, einfache Erklärung.
 2. Ständige Frittüren: Klasse 3, einfache Erklärung.
 3. Einzelhandel mit Drogerieartikeln und Putzmitteln, deren Verkaufsfläche > 400 m² ist: Klasse 2, Umweltgenehmigung.
 4. Einzelhandel mit Eisenwaren, Farbe, Glas und Glaswaren, deren Fläche zwischen 400 und 800 m² liegt: Klasse 3, einfache Erklärung.
- d) Immobilienprojekte, keine Umweltgenehmigung nötig, aber eine Studie zu den Auswirkungen nötig (Projekt zur ländlichen Flurbereinigung von mehr als 300 ha, Parzellierungsprojekt von mehr als 2 ha, ...).

Welche Auswirkungen für bestehende Unternehmen?

Die Unternehmen, die über gültige Zulassungen für alle ihre gelisteten Tätigkeiten und Anlagen verfügen, sind teilweise betroffen: Diese Genehmigungen bleiben gültig bis zu ihrem Verfallstag, aber:

- a) die allgemeinen und sektoriellen Bedingungen ersetzen die, die in der Betriebsgenehmigung festgelegt wurden und die anderen, über die das Unternehmen verfügt; dies kann je nachdem Änderungen in der Ausstattung und Einrichtung mit sich bringen.
- b) der Besitzer muss in einem Register die Veränderungen und/oder den Ausbau des Gebäudes festhalten und - falls diese in der Liste enthalten sind - eine Umweltgenehmigung beantragen oder eine Erklärung abgeben.
- c) die Bestimmungen des Dekretes vom 11. März 1999 bzgl. Gebäudeinspektion, Verstöße und Sanktionen sind auch anwendbar bei bestehenden Betrieben.

Wie eine gültige Erklärung tätigen?

Das Erklärungsformular kann auf folgender Internetseite heruntergeladen werden:

http://formulaires.wallonie.be/Formulaires/09de_Formulaire_declaration.pdf

Damit eine Erklärung annehmbar ist, muss sie:

1. korrekt und vollständig ausgefüllt sein;
2. in 3-facher Ausführung entweder bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung hinterlegt werden oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an das Kollegium geschickt werden.

Die Betriebsaufnahme kann 15 Tage nach Hinterlegung oder Versand der Erklärung beginnen, außer wenn die Gemeinde sie innerhalb von 8 Tagen nach jeweiligem als unzulässig erklärt hat. Wenn die Gemeinde zusätzliche Betriebsbedingungen bei nicht Vorhandensein von integralen Bedingungen vorschreibt, kann die Betriebsaufnahme erst nach 30 Tagen stattfinden.

Wie eine gültige Umweltgenehmigung beantragen?

Das Antragsformular kann auf folgender Internetseite heruntergeladen werden:

http://formulaires.wallonie.be/Formulaires/01de_Formulaire_general_demande.pdf

In Punkto Form muss eine korrekte Anfrage zwei Kriterien erfüllen:

1. zulässig sein, d. h. nach den vom Dekret zugelassenen Modalitäten eingereicht werden.
2. vollständig sein, d. h. alle Informationen und notwendigen Belege enthalten:
 - a) einen Niederlassungsplan mit korrekter Markierung der Anlagen, Rohstoff- und Abfalllager, Energiequellen, ...
 - b) eine korrekte Bewertung der potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt (Wasser, Luft, ...).

Die Fristen für den Antragsteller beginnen erst ab dem Moment, wo die Anfrage als zulässig und vollständig gilt.

In Punkto Inhalt muss der Antragsteller folgenden Aspekten besondere Beachtung schenken:

1. technischen und Arbeitsmaßnahmen, die den potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt entgegenwirken sollen, die in der Akte festgestellt wurden.
2. bei Globalgenehmigung eine Kohärenz zwischen den wirtschaftlichen und urbanistischen Aspekten des Projektes.

Wenn die Akte einmal in der Prozedur ist, weil sie vollständig ist, dann ist es nicht mehr möglich, etwas an den Inhalten des Projektes zu ändern, wie es ehemals der Fall war.

Eine öffentliche Umfrage von einer Dauer von min. 15 Tagen wird durch die Gemeinde organisiert. Die Fristen zum Absenden der Entscheidung durch die zuständige Behörde sind von 90 bis 120 Tagen für die Klasse 2 und von 140 bis 170 Tagen für die Klasse 1.

Die WFG Ostbelgien ist Ihnen beim Erstellen einer Erklärung (Klasse 3) sowie bei der Beantragung einer Umweltgenehmigung (Klasse 2) gegen Zahlung einer Gebühr gern behilflich.

Quellen: www.ucm.be

Das vorliegende Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der o. g. Quellen und sollte nur als eine allgemeine Information angesehen werden. Die WFG haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten in den zur Verfügung gestellten Informationen. Jegliche Entscheidung, die auf Informationen beruhen, die die WFG erteilt, liegt allein in Ihrer Verantwortung.